

II - 263 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 12713

A n f r a g e

1979 -10- 09

der Abgeordneten Gärtner  
und Genossen  
an den Herrn Bundesminister für Unterricht und Kunst  
betreffend die Durchführung der jährlichen schulärztlichen  
Untersuchungen

§ 66 des Schulunterrichtsgesetzes bestimmt, daß neben allfälligen Aufnahmeuntersuchungen Schüler einmal im Schuljahr einer schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen sind. Darüberhinaus sieht die selbe Bestimmung des Schulunterrichtsgesetzes vor, daß mit Zustimmung des Schülers auch öftere Untersuchungen möglich sind, sowie daß die Schüler im Falle des Vorliegens von gesundheitlichen Mängel hievon in Kenntnis zu setzen sind.

Bei der Vollziehung von § 66 des Schulunterrichtsgesetzes hat sich jedoch erwiesen, daß in vielen Gebieten Österreichs nicht die notwendige ärztliche Kapazität im schulischen Bereich zur Verfügung steht. Aus diesem Grund hat der Bezirksausschuß St. Veit a.d.Glan der Landessektion Pflichtschullehrer der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten kürzlich eine Resolution verabschiedet, in der vorgeschlagen wurde, zurVollziehung von § 66 des Schulunterrichtsgesetzes die jeweiligen Sprengelärzte für die schulärztliche Betreuung der Schulen ihre Sprengels heranzuziehen. Dieser Vorschlag wurde von mehreren Seiten unterstützt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher die

A n f r a g e

Sehen Sie eine Möglichkeit, die jeweiligen Sprengelärzte zur schulärztlichen Betreuung der Schulen ihres Sprengels mit heranzuziehen?